

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, 20.03.2012
Bearbeitet von Britta Stiels
Tel.: 361 19644

Lfd. Nr. L-42-18

**Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit
am 08.05.2012**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat
des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen**

A Problem

Die Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen vom 15. September 1998 bedarf an mehreren Stellen einer Überarbeitung.

Nach § 10 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1997 beruft die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit durch Rechtsverordnung einen wissenschaftlichen Beirat, der die das Krebsregister führenden Stellen fachlich und wissenschaftlich berät und die im genannten Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

Der Beirat wurde vor mehr als 10 Jahren in der Aufbauphase des Krebsregisters eingerichtet und war zunächst überwiegend mit beratenden Tätigkeiten befasst. Inzwischen arbeitet das Krebsregister routiniert und erfolgreich. Der Beirat befasst sich nun in erster Linie mit der Bewertung von Anfragen für die wissenschaftliche Datennutzung. Aus diesem Grund soll die Zusammensetzung des Beirats verändert werden, um weitere fachliche Kompetenzen einzubinden, die aufgrund der sich verändernden und sich weiter entwickelnden Aufgaben des Beirats erforderlich geworden sind.

Außerdem hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, dass auf die Berufung von Stellvertretern bei vorausschauender Organisation der Beiratssitzungen in aller Regel verzichtet werden kann.

Schließlich sind auch redaktionelle Änderungen erforderlich.

B Lösung

Der anliegende Verordnungsentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Anpassungsbedarf Rechnung.

Die Neufassung des § 3 Absatz 1 dient der Anpassung der personellen Struktur des Beirates. Dabei soll die Zahl der Mitglieder nur leicht erhöht werden, da sich die bisherige Größe des Beirats als sinnvoll erwiesen hat.

In Absatz 1 Nr. 4 ist lediglich eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Die ehemalige Arbeitsgemeinschaft epidemiologischer Krebsregister wurde aufgelöst. Deren Aufgaben werden von der danach gegründeten Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID) weitergeführt. Aufgrund dieser Veränderung ist die Vorschrift anzupassen.

Nach dem bisher geltenden § 3 Nr. 5 war ein Arzt, der Krebserkrankungen durch spezielle Untersuchungsmethoden bestimmt, ohne behandelnder Arzt zu sein, in den Beirat zu berufen. Auf die Bestellung eines solchen Arztes soll in Zukunft verzichtet werden, da angestrebt wird, eine grundsätzliche Meldepflicht für alle Ärzte einzuführen. Somit wird dieser Gruppe der Ärzteschaft zukünftig keine Sonderstellung mehr zukommen. An Stelle dessen soll künftig ein Vertreter der Bremer Krebsgesellschaft, die bislang als ständiger Gast im Beirat vertreten war, stimmberechtigtes Mitglied werden. Die satzungsgemäße Aufgabe der Bremer Krebsgesellschaft, die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheiten zu vertiefen und die wissenschaftliche Krebsforschung zu fördern und zu unterstützen, kann im Rahmen der Beiratstätigkeit sinnvoll Anwendung finden.

Auch auf die Berufung eines bislang nach § 3 Nr. 6 zu bestellenden, auf dem Gebiet der Auswertung von Daten eines Krebsregisters erfahrenen Informatikers soll

verzichtet werden, da die Praxis gezeigt hat, dass spezifische Fragen der elektronischen Datenverarbeitung selten im Beirat diskutiert werden. Diese Art spezieller Fachfragen wird regelmäßig im Krebsregister selbst erörtert. Stattdessen soll zukünftig ein Vertreter des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen als ständiges Mitglied des Beirats berufen werden. Das Erfassungsgebiet des niedersächsischen Krebsregisters umgibt Bremen. Forschungsanträge zur Nutzung von Daten des Krebsregisters werden häufig auch an das Niedersächsische Krebsregister gestellt. Eine enge Kooperation ist daher sehr sinnvoll und kann durch die Berufung eines Vertreters des niedersächsischen Krebsregisters in den wissenschaftlichen Beirat gewährleistet werden.

Nach § 3 Nr. 10 ist vorgesehen, künftig einen Vertreter des Bremer Tumorzentrums als ständiges Mitglied in den Beirat aufzunehmen, um das dort vorhandene onkologische Fachwissen zu nutzen.

Durch die Aufhebung des § 3 Absatz 2 und die Änderung des § 3 Absatz 3 soll auf die Erfahrungen der bisherigen Beiratstätigkeit reagiert werden. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Berufung von Stellvertretungen nicht erforderlich ist. Eine langfristige Planung ermöglicht es, Termine so zu gestalten, dass Mitglieder in ausreichender Anzahl teilnehmen können. Die Einholung von Voten über Anträge auf Datennutzung erfolgt in der Regel in elektronischer Form unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen, so dass die Mitglieder ausreichend Gelegenheit haben, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene Lösung ist in dem anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

C Alternativen

Die Änderung der Verordnung ist insbesondere erforderlich, um die personelle Besetzung des Beirats an die sich verändernden und sich entwickelnden Anforderungen anzupassen, die der Beirat bei seiner Tätigkeit zu erfüllen hat.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen, da die Mitglieder des Beirats ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Der Entwurf hat auch keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Nach § 3 Absatz 5 der Verordnung sollen bei der Besetzung des wissenschaftlichen Beirates beide Geschlechter gleichmäßig berücksichtigt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf ist mit der Ärztekammer Bremen, der Zahnärztekammer Bremen, der Universität Bremen, der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V., der Bremer Krebsgesellschaft e.V., dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen, dem Hamburgischen Krebsregister, der Unabhängigen Patientenberatung Bremen und dem Tumorzentrum Bremen e.V. abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F Beschluss

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen zu.

Anlagen:

1. Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen in der derzeit geltenden Fassung
2. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen
3. Entwurf einer Begründung

Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen (KrBeiratV)

Vom 15. September 1998 (Brem.GBl. S. 249)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 44 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349)

§ 1 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat nach § 10 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen führt den Namen "Wissenschaftlicher Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen".

(2) Soweit diese Verordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 2 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät die das Krebsregister führenden Stellen fachlich und wissenschaftlich.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat Berichte oder Teilberichte der Registerstelle über die Ergebnisse der Auswertung der vorhandenen epidemiologischen Daten vor der Veröffentlichung durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu beraten.

(3) Der wissenschaftliche Beirat ist vor der Genehmigung der Übermittlung von Daten an Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung und vor der Neubestimmung der Vertrauensstelle oder der Registerstelle vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anzuhören.

§ 3 Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Ärztekammer Bremen als Vorsitzendem,
2. einem Vertreter der Zahnärztekammer,
3. einem Vertreter der Universität Bremen,
4. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft epidemiologischer Krebsregister,
5. einem Arzt, der Krebserkrankungen durch spezielle Untersuchungsmethoden bestimmt ohne behandelnder Arzt zu sein,
6. einem auf dem Gebiet der Auswertung von Daten eines Krebsregisters erfahrenen Informatiker,
7. einem auf dem Gebiet der Auswertung von Daten eines Krebsregisters erfahrenen Epidemiologen,
8. einem Vertreter der Deputation für Umweltschutz und Gesundheit und
9. einem Patientenvertreter.

(2) Für jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates soll ein Stellvertreter berufen werden.

(3) Die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates und deren Stellvertreter trifft der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Um eine

Auswahlmöglichkeit zu gewährleisten, soll eine größere Anzahl von Vorschlägen bei den zuständigen Kammern, Institutionen und Einrichtungen eingeholt werden, als Mitglieder und Stellvertreter zu berufen sind. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden mit Zustimmung der Deputation für Umweltschutz und Gesundheit vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales berufen.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während der Amtsperiode aus, so wird für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Nachfolger berufen.

(5) Bei der Besetzung des wissenschaftlichen Beirates sollen beide Geschlechter gleichmäßig berücksichtigt werden.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und Stellvertreter des wissenschaftlichen Beirates haben über alle Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat erlangt haben, Stillschweigen, auch über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus, zu bewahren.

§ 5 Verfahren

(1) Mindestens einmal jährlich soll auf Einladung des Vorsitzenden eine Sitzung des wissenschaftlichen Beirates stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von einem Monat eine Sitzung einzuberufen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung nach § 8 und deren Änderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der wissenschaftliche Beirat zu Beginn der folgenden Sitzung.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Gäste eingeladen werden. Über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Gästen zu den einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten entscheidet der wissenschaftliche Beirat. Die Auswahl und das Verfahren der Teilnahme ständiger Gäste regelt die Geschäftsordnung. Für die Sachverständigen und Gäste gilt § 4 entsprechend.

(5) Der wissenschaftliche Beirat hat bei seiner Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Anhörung im Rahmen der Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken.

§ 6 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den wissenschaftlichen Beirat nach außen und leitet die Sitzungen. Er kann seine Aufgaben vorübergehend einem anderen Mitglied des wissenschaftlichen Beirates übertragen.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des wissenschaftlichen Beirates wird vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden durch.

§ 8 Geschäftsordnung

Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Genehmigung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 9 Entschädigung der Mitglieder

Die Mitarbeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Soweit im Zusammenhang mit der Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates Fahrkosten entstehen, können diese nach den Bestimmungen des bremischen Reisekostenrechts geltend gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

E N T W U R F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen Vom

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 337, 1998 S. 93 – 2127-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 42 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den wissenschaftlichen Beirat des Krebsregisters der Freien Hansestadt Bremen vom 15. September 1998 (Brem.GBl. S. 249 - 2127-a-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 44 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern:

1. einer Vertretung der Ärztekammer Bremen als vorsitzendes Mitglied,
2. einer Vertretung der Zahnärztekammer,
3. einer Vertretung der Universität Bremen,
4. einer Vertretung der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID),
5. einer Vertretung der Bremer Krebsgesellschaft e.V.,
6. einer wissenschaftlichen Vertretung aus dem epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen,
7. einer oder einem auf dem Gebiet der Auswertung von Daten eines Krebsregisters erfahrenen Epidemiologin oder Epidemiologen,
8. einer Vertretung der Deputation für Gesundheit,
9. einer Patientenvertretung und
10. einer Vertretung des Tumorzentrums Bremen e.V.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und deren Stellvertreter“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Stellvertreter“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Umweltschutz und“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „und Stellvertreter“ sowie die Wörter „oder ein Stellvertreter“ gestrichen.

3. In § 4 werden die Wörter „und Stellvertreter“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Nach § 10 des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1997 beruft die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit durch Rechtsverordnung einen wissenschaftlichen Beirat, der die das Krebsregister führenden Stellen fachlich und wissenschaftlich berät und die im genannten Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

Der Beirat wurde vor mehr als 10 Jahren in der Aufbauphase des Krebsregisters eingerichtet und war zunächst überwiegend mit beratenden Tätigkeiten befasst. Inzwischen arbeitet das Krebsregister routiniert und erfolgreich. Der Beirat befasst sich nun in erster Linie mit der Bewertung von Anfragen für die wissenschaftliche Datennutzung. Aus diesem Grund soll die Zusammensetzung des Beirats verändert werden, um weitere fachliche Kompetenzen einzubinden, die aufgrund der sich verändernden und sich weiter entwickelnden Aufgaben des Beirats erforderlich geworden sind.

Außerdem hat die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt, dass auf die Berufung von Stellvertretern bei vorausschauender Organisation der Beiratssitzungen in aller Regel verzichtet werden kann.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die aktualisierte Ressortbezeichnung ist bereits umgesetzt.

II. Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Mit der beabsichtigten Änderung soll eine Konkretisierung vorgenommen werden, um deutlicher als bisher zu bestimmen, in welchen Genehmigungsverfahren der Beirat anzuhören ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Neufassung des § 3 Absatz 1 dient der Anpassung der personellen Struktur des Beirates. Dabei soll die Zahl der Mitglieder nur leicht erhöht werden, da sich die bisherige Größe des Beirats als sinnvoll erwiesen hat. Außerdem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in dieser Vorschrift zum Ausdruck zu bringen.

In Absatz 1 Nr. 4 ist lediglich eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Die ehemalige Arbeitsgemeinschaft epidemiologischer Krebsregister wurde aufgelöst. Deren Aufgaben werden von der danach gegründeten Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e.V. (GEKID) weitergeführt. Aufgrund dieser Veränderung ist die Vorschrift anzupassen.

Nach dem bisher geltenden § 3 Nr. 5 war ein Arzt, der Krebserkrankungen durch spezielle Untersuchungsmethoden bestimmt, ohne behandelnder Arzt zu sein, in den Beirat zu berufen. Auf die Bestellung eines solchen Arztes soll in Zukunft verzichtet werden, da angestrebt wird, eine grundsätzliche Meldepflicht für alle Ärzte einzuführen. Somit wird dieser Gruppe der Ärzteschaft zukünftig keine Sonderstellung mehr zukommen. An Stelle dessen soll künftig ein Vertreter der Bremer Krebsgesellschaft, die bislang als ständiger Gast im Beirat vertreten war, stimmberechtigtes Mitglied werden. Die satzungsgemäße Aufgabe der Bremer Krebsgesellschaft, die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheiten zu vertiefen und die wissenschaftliche Krebsforschung zu fördern und zu unterstützen, kann im Rahmen der Beiratstätigkeit sinnvoll Anwendung finden.

Auch auf die Berufung eines bislang nach § 3 Nr. 6 zu bestellenden, auf dem Gebiet der Auswertung von Daten eines Krebsregisters erfahrenen Informatikers soll verzichtet werden, da die Praxis gezeigt hat, dass spezifische Fragen der elektronischen Datenverarbeitung selten im Beirat diskutiert werden. Diese Art spezieller Fachfragen wird regelmäßig im Krebsregister selbst erörtert. Stattdessen soll zukünftig ein Vertreter des Epidemiologischen Krebsregisters Niedersachsen als ständiges Mitglied des Beirats berufen werden. Das Erfassungsgebiet des niedersächsischen Krebsregisters umgibt Bremen. Forschungsanträge zur Nutzung von Daten des Krebsregisters werden häufig auch an das Niedersächsische Krebsregister gestellt. Eine enge

Kooperation ist daher sehr sinnvoll und kann durch die Berufung eines Vertreters des niedersächsischen Krebsregisters in den wissenschaftlichen Beirat gewährleistet werden.

Nach § 3 Nr. 10 ist vorgesehen, künftig einen Vertreter des Bremer Tumorzentrums als ständiges Mitglied in den Beirat aufzunehmen, um das dort vorhandene onkologische Fachwissen zu nutzen.

Durch die Aufhebung des § 3 Absatz 2 sowie die Änderung des § 3 Absätze 3 und 4 soll auf die Erfahrungen der bisherigen Beiratstätigkeit reagiert werden. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Berufung von Stellvertretungen nicht erforderlich ist. Eine langfristige Planung ermöglicht es, Termine so zu gestalten, dass Mitglieder in ausreichender Anzahl teilnehmen können. Die Einholung von Voten über Anträge auf Datennutzung erfolgt in der Regel in elektronischer Form unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen, so dass die Mitglieder ausreichend Gelegenheit haben, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Änderung des § 4 dient ebenfalls dem Ziel, künftig auf die Berufung von Stellvertretungen zu verzichten.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.